

Kirchliche Zeitläufte.

IV.

Das wichtigste kirchliche Ereigniß des Jahres 1872 ist ohne Zweifel die Denkschrift des deutschen Episcopates vom 20. September, dem Jahrestage der schmählichen Occupation Roms durch die italienische Revolution. Wird ja doch der Kampf gegen die Kirche im neuen deutschen Reiche, im Reiche der „Gottesfurcht und der frommen Sitte“, am heftigsten und rücksichtslosesten geführt, und wurde auch von gewisser Seite mit mehr oder weniger Zuversicht gerade auf die Handlangerdienste der deutschen Bischöfe gerechnet, die diese beim Baue der neuen deutschen Nationalkirche leisten sollten. Und nun mit einem Male ertönt das mächtige Unisono der bischöflichen Stimmen am Grabe des heiligen Bonifacius, und auf einmal tritt der gesammte Episcopat Deutschlands in fest geschlossener Reihe und in einer Weise für die schwer gefährdete Kirche ein, wie sie nur bei dem festesten Bewußtsein von der Wahrheit und Gerechtigkeit der vertretenen Sache möglich ist. Wohin anders sollten wir also am Schlusse unserer dießjährigen Zeitläufte unsere Augen richten als eben auf dieses ewig denkwürdige Aktenstück, was sollte uns an der Grenzscheide des alten und neuen Jahres entsprechender beschäftigen, als gerade jene magna charta, von welcher der siegreiche Lauf der Kirche in Deutschland datiren, und auf welche sich die bessere Gestaltung der Zukunft bafiren wird?

Es verbreitet sich aber die Denkschrift der am Grabe des heiligen Bonifacius versammelten Erzbischöfe und Bischöfe in nicht weniger als zehn längeren oder kürzeren Abschnitten über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im deutschen Reiche. Macht der erste Abschnitt vom Standpunkte des positiven Rechtes überhaupt geltend, daß die katholische Kirche in Deutschland völker- und staatsrechtlich anerkannt sei und in ihrer

ganzen Integrität zu Recht bestehe, so führt es der zweite des Näheren aus, wie an diesen Rechtsverhältnissen die wichtigen Ereignisse der letzten Jahre, welche die Stiftung des deutschen Reiches zur Folge gehabt und die Errichtung dieses Reiches selbst nicht das Mindeste geändert haben, und wird da insbesondere gegen den Vorwurf der Reichsfeindlichkeit und Vaterlandslosigkeit Verwahrung eingelegt. Sofort zählen die folgenden fünf Abschnitte die Reihe der Maßregeln auf, von der officiellen Begünstigung der sogenannten Altkatholiken angefangen bis zum sogenannten Kanzelparagraphen herab, durch welche sowohl im Reiche als in den einzelnen Reichslanden die Kirche in diesem ihrem Rechte schwer verletzt wurde. Sehr treffend und sehr wahr wird da unter Anderm im dritten Abschnitte gesagt: „Der Kirche verbieten, Glaubens-Entscheidungen zu treffen und dieselben zu publiciren, heißt die Kirche selbst verbieten; die Kirche hindern, Diejenigen, welche ihren Lehrentscheidungen sich nicht unterwerfen, von ihrer Gemeinschaft auszuschließen, heißt die Kirche zum Abfalle von sich selbst und zur Irrlehre nöthigen; die Katholiken zwingen, mit solchen, welche der kirchlichen Lehrautorität den Gehorsam versagen, in kirchlicher Gemeinschaft zu bleiben, ja von ihnen Religions-Unterricht oder Sacramente zu empfangen, heißt ihnen den furchtbarsten Gewissenszwang anthun und ihnen Handlungen befehlen, welche nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung einen Abfall vom Glauben und eine schwere Sünde in sich schließen.“ Und auf das Bestimmteste wird das Verfahren des Bischofs von Ermeland sowie jenes des preussischen Armeebischofs in Schutz genommen. „Was Bischof Krementz, heißt es namentlich bezüglich des ersteren, gethan hat, hat er im guten Bewußtsein seines ihm zustehenden Rechtes und in der Ausübung seines oberhirtlichen Wächteramtes gethan, ohne eine Ahnung, daß ihm dadurch ein Conflict mit der Staatsregierung erwachsen könnte. Wir würden im gleichen Falle uns das gleiche Recht nicht bestreiten lassen können.“

Der vierte Abschnitt, welcher die Schädigung des Rechtes

und der Freiheit der katholischen Kirche bespricht, sowie dieselbe gelegen ist in dem Verbote der Gesellschaft Jesu und anderer verwandter Orden und religiöser Genossenschaften und in der Vertreibung der einer geistlichen Genossenschaft angehörigen Lehrer und Lehrerinnen aus den Schulen, kennzeichnet ganz richtig die eigentliche Tendenz des sogenannten Jesuitengesetzes, wenn da gesagt wird: „Dann wäre also der Sinn des Gesetzes: es möge etwa zur Befriedigung der Katholiken ein oder das andere alte Kloster bestehen bleiben, auch einige Congregationen zur Pflege der Kranken, dagegen alle jene geistlichen Genossenschaften, welche die Kirche in der neueren Zeit aus sich hervorgebracht hat, um den geistigen, den seelsorglichen, den erziehlischen und wissenschaftlichen Bedürfnissen der Zeit im Geiste des katholischen Glaubens zu dienen, diese alle sind den Jesuiten verwandt und zu verbannen.“ Und nicht minder begründet sind die weiteren Worte: „Wäre das der Sinn des Gesetzes, so ginge so recht klar daraus hervor, daß es darauf abzielt, die Lebenskraft der katholischen Kirche möglichst zu ersticken und sie mehr und mehr innerlich absterben zu machen. Das wäre aber von allen Arten der Verfolgung der Kirche und von allen Arten der Unterdrückung ihrer Freiheit die schlimmste.“ Und eben so bezeichnend sind die Sätze, mit welchen der fünfte Abschnitt schließt, der sich auf das Verhältniß der Kirche zur Schule bezieht: „Es muß uns und alle gläubigen Katholiken mit tiefster Besorgniß erfüllen, wenn wir wahrnehmen, daß die Kirche mit ihrem Einflusse immer mehr aus der Schule verdrängt, die geistlichen Schulinspectoren in eine precäre Stellung versetzt, daß in den neuen Reichslanden confessionslose Schulen gegründet und daß jene pädagogischen Strömungen sichtlich gefördert werden, welche die völlige Entchristlichung der Schule anstreben und dieselbe zum Werkzeuge machen wollen, um die Menschheit allmählig dem christlichen Glauben zu entfremden und für eine rein humanitäre Bildung zu erziehen.“

Nachdem so die Denkschrift offen die Maßnahmen der letzten

Zeit beprochen, in denen „Kränkungen der wohl erworbenen und natürlichen Rechte der katholischen Kirche und ihrer Mitglieder, sowie wesentliche Beeinträchtigungen der freien Uebung der katholischen Religion erblickt werden müssen,“ wenden die Bischöfe im achten Abschnitte ihren Blick in die Zukunft, die sich ihnen nur noch trüber zu gestalten scheint. Denn „dieselben Stimmen, heißt es da, welche sich mit so viel Erfolg für die bisherigen Maßregeln geltend machten, verlangen, daß das ganze Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche ohne Verhandlung und Vertrag mit der Kirche und ihrem Oberhaupte einseitig durch die Staatsgesetzgebung ganz neu geregelt werde, und zwar nicht im Geiste der kirchlichen Freiheit und einer christlichen Staatsanschauung, sondern durch möglichsten Ausschluß der Kirche und Religion von der Schule und dem Leben und durch ein System allseitiger Bevormundung der Kirche durch den Staat in all ihren wesentlichen Lebensthätigkeiten, in Erziehung und Anstellung ihrer Diener, Uebung der Seelsorge und Pflege des religiösen Lebens.“ Indem sich aber diese Forderung stützt auf das unumschränkte Recht des Staates, die Rechts- und Freiheitsphäre der Kirche einseitig und einzig nach seinem Ermessen zu bestimmen, legt die Denkschrift weiterhin dar, wie erst die neueste Zeit die Doctrin geschaffen: „daß es dem Staate gegenüber kein selbstständiges und wohl erworbenes Recht gebe, daß der Staatswille schlechthin absolut sei, und daß dieser souveräne Wille allein die Rechts- und Freiheitsphäre der Kirchen und Confectionen in jedem Momente, sowie er es für gut halte, bestimmen könne.“ Diese moderne Theorie wird nun bezeichnet als widersprechend dem positiven Rechte, als eine philosophische Behauptung, u. z. als eine falsche, mit der Natur der Dinge und der Wahrheit in Widerspruch stehenden Lehre, als eine Lehre, die evident den Umsturz jeder Rechtsordnung, vor Allem aber eine perpetuirliche Verfolgung des Christenthums in sich schließt, das dadurch der Willführ derjenigen preisgegeben wäre, welche diese Theorie erfunden haben; und dieser „rationalistische Naturalismus“ wird des

Näheren in der folgenden, gewiß sehr graphischen Weise beschrieben:

„Sein wesentliches Grundprincip ist die Leugnung jeder übernatürlichen Offenbarung und jeder übernatürlichen Ordnung. Da nun das Christenthum ganz und gar eine übernatürliche Offenbarung Gottes und durch Gottes Offenbarung und Gnadenkraft geschaffene Lebensordnung und die Kirche eben die Verkörperung dieser Lebensordnung ist, so erscheint dem Rationalismus Christenthum und Kirche eben als ein Wahn, der eigentlich nicht sein sollte, und auf dessen Vernichtung hingearbeitet werden müsse. Nicht mehr dieser Wahn einer übernatürlichen Offenbarung, sondern einzig und allein die menschliche Vernunft und die ihr allein entsprungene Wissenschaft soll das Menschengeschlecht beherrschen, und diese Vernunft und Wissenschaft erkennt weder eine Grenze ihrer berechtigten Sphäre, noch eine höhere, gottentsprungene Wahrheit an, wie solches die christliche Wissenschaft thut. Der höchste Träger aber dieser vom christlichen Glauben emancipirten menschlichen Vernunft soll nach dieser Lehre der Staat sein. Nicht das Recht zu schützen und die gesellschaftliche Wohlfahrt zu fördern, noch weniger der Schutz und die Förderung des Christenthums ist hiernach die höchste Aufgabe des Staates; seine Aufgabe ist vielmehr Verwirklichung des Vernunftrechtes, daher auch, wie schon die alten Philosophen träumten, so recht eigentlich die Männer dieser Wissenschaft die Leiter des Staates sein sollen und müssen.“

Die gänzliche Abschaffung des Christenthums liegt also im Plane der modernen Bestrebungen; da jedoch eine plötzliche und gewaltsame Abschaffung des Christenthums und der Kirche unausführbar und grausam wäre, so soll, wie die Denkschrift fernerhin sagt, der Staat ein Doppeltes thun: „1. Die gläubigen Confessionen und insbesondere die katholische Kirche durch die möglichste Einschränkung ihrer Freiheit und ihres Einflusses auf die Menschen und die menschliche Gesellschaft mehr und mehr zu einem ruhigen Absterben bringen; 2. durch die völlige Los-

trennung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswezens von der Kirche, durch vollständige Säkularisirung aller socialen Thätigkeiten der Kirche und der christlichen Confectionen, namentlich auch der Wohlthätigkeitspflege, ferner durch die Presse, durch Wissenschaft und Kunst, durch die öffentlichen Vergnügungen, Alles unter Leitung und Förderung des Staates, und überhaupt durch die gesammte staatliche Thätigkeit allmählig das Volk zur Herrschaft der bloßen Vernunft hinüberführen, wo dann endlich der rechte Augenblick kommen wird, mit den letzten Resten des Christenthums und seiner tief in die Geschichte und Gesellschaft eingesenkten Wurzeln und vielverzweigten Ausgestaltungen aufzuräumen."

Wer möchte wohl im Ernste die Wahrheit und die Richtigkeit dieser bischöflichen Ausführungen in Abrede stellen? Wahrlich, wer nur mit halbwegs verständigem Blicke unsere Zeitbestrebungen verfolgte, der kann nie und nimmermehr der Meinung sich hingeben, daß die bischöfliche Denkschrift da einfach nur schwarz in schwarz gemalt habe, und namentlich ist die immer und immer und in den mannigfaltigsten Formen wiederkehrende Betonung der Allgewalt und der absoluten Souveränität des Staates ganz und gar geeignet, alle Illusionen zu verschrecken und über die eigentliche Sachlage vollends aufzuklären, wie denn auch der Protestant Gerlach in seiner Broschüre „Kaiser und Papst" S. 71 schreibt: „Der Satz, daß alles Recht vom Staate ausgehe, führt uns in das crasseste Heidenthum und dessen unerträgliche Tyrannei zurück, zu deren Aufrechterhaltung unter den römischen Kaisern die Christen, die den Kaisern nicht opfern und räuchern wollten, zu Tode gemartert wurden." Die Worte des deutschen Episcopates aber, wie sie der achte Abschnitt enthält, bilden einen ernsten Mahnungs- und Warnungsruf an die gesammte christliche Welt, und sollten sie keine Beachtung finden, so werden sie nach hereingebrochener Katastrophe für die ganze Zukunft eine im Capidarstyl geschriebene Anklage bleiben.

Die beiden letzten Abschnitte beschäftigen sich mit dem Vorwurfe der Reichsfeindlichkeit und der Staatsgefährlichkeit der

katholischen Kirche. „Tadellos nach allen Seiten, so wird mit würdevoller Energie im neunten Abschnitte den dießbezüglichen Anklagen und Beschuldigungen überhaupt entgegengetreten, war und ist in den so erschütternden und verwirrenden Vorgängen unserer Zeit die Haltung der Kirche, die Haltung des heiligen Vaters. Letzterer hat standhaft gegen das ihm zugefügte Unrecht protestirt, aber ebenso standhaft hat er jede politische Parteinahme in dem Kampfe verschmäht, und niemals aufgehört, alle Völker wie zur Treue gegen Christus und die Kirche, so zur Gerechtigkeit und zum Gehorsam gegen die weltlichen Obrigkeiten zu ermahnen. Tadellos und über jeden Verdacht erhaben, war in allen diesen Zeiten die Haltung des katholischen Clerus und der katholischen Völker in Deutschland, und was die Bischöfe betrifft, so glauben sie bis ins Kleinste alle Pflichten, die ihre Stellung ihnen auflegte, gegen Fürst und Vaterland, gegen Reich und Heimat erfüllt zu haben.“ Im Besonderen aber findet im zehnten Abschnitte der gegen die katholische Kirche erhobene Vorwurf der Staatsgefährlichkeit seine Würdigung, in so ferne man diesen Vorwurf auf deren neueste Lehrentscheidungen gründen will, und ebenso schön wie wahr, ebenso maßvoll wie energisch lautet da die oberhirtliche Sprache. Oder entspricht es nicht ganz und gar dem richtigen Sachverhalte, wenn unter Anderem aus dem gemeinsamen Hirtenschreiben vom Mai v. J. in die Denkschrift die feierliche Erklärung herübergenommen wird: „Die Fülle der geistlichen Gewalt, welche der Gottmensch zum Heile der Seelen und zur Ordnung seines Reiches auf Erden in der Kirche hinterlegt und dem heil. Petrus und seinen Nachfolgern anvertraut hat, ist beschränkt durch die geoffenbarten Wahrheiten, durch das göttliche Gesetz, durch die von Gott gegebene Verfassung der Kirche; sie ist beschränkt durch den ihr gegebenen Zweck, welcher ist die Erbauung der Kirche, nicht ihre Zerstörung; sie ist beschränkt durch die göttliche geoffenbarte Lehre, daß es neben der kirchlichen auch eine bürgerliche Ordnung gibt, neben der geistlichen auch eine weltliche Gewalt, welche ihren

Ursprung von Gott hat, welche in ihrer Ordnung die höchste ist, und welcher man in allen sittlich erlaubten Dingen um des Gewissens willen gehorchen muß?" Und bezeugt es nicht die weise Mäßigung, die die rechte Mitte zu treffen weiß, wenn einerseits gegenüber den modernen Theorien mit aller Energie für die Grundsätze der christlichen Weltanschauung eingetreten, und anderseits es als durchaus unberechtigt und unbillig zurückgewiesen wird, „aus der Interpretation, welche Gegner der Kirche von einzelnen Aeußerungen aus vergangenen Jahrhunderten oder von wissenschaftlichen Erörterungen katholischer Theologen, Canonisten oder Philosophen geben, Folgerungen zu ziehen, die mit der ganzen in allen öffentlichen Acten befolgten Handlungsweise der Kirche den Staaten gegenüber in vollem Widerspruche stehen;" wenn es beklagt wird, so „überaus schwierige, auch von der katholischen Kirche nicht entschiedene Fragen ohne jegliche Noth in die öffentliche Discussion gezogen und dadurch die einfachsten Verhältnisse verwirrt und die Gemüther aufgeregt werden?" Sehr präcis und genau scheinen uns in dieser Beziehung das Ganze zusammenzufassen die folgenden Worte der Denkschrift: „Aber ebenso wenig ist es zulässig, eine Gefahr für Deutschland oder für andere Confessionen aus christlichen und katholischen Grundsätzen ableiten zu wollen, die für rein katholische Nationen, in denen die Einheit des Glaubens besteht, ausgesprochen wurden. Nur darf man umgekehrt der Kirche nicht zumuthen, Grundsätze, die für gegebene Verhältnisse durchaus berechtigt und maßgebend sind, oder gar abstracte Theorien des modernen Liberalismus als absolute Wahrheiten anzuerkennen und ihnen zu Lieb christliche Principien zu verleugnen.“

Wir kommen zum Schlusse der Denkschrift, wo der Reihe nach all die wesentlichen Rechte aufgeführt werden, auf welche die Kirche nach göttlichem Rechte Anspruch hat, und welche da auch vom deutschen Episcopate in feierlicher Weise reclamirt werden. „Kraft der Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Deutschland, heißt es da, nehmen wir es als

ein unbestreitbares Recht derselben in Anspruch, daß Bischöfe, daß die Geistlichen der Cathedralkirchen und die Seelsorgsgeistlichen nur nach den Gesetzen der Kirche und nach den zu Recht bestehenden Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat ernannt werden. Nach eben diesen Gesetzen und Vereinbarungen aber kann weder von uns noch von dem katholischen Volke ein Seelsorger oder Religionslehrer als rechtmäßig angesehen werden, der nicht von seinem zuständigen Bischöfe, und niemals kann von uns und vom katholischen Volke ein Bischof als rechtmäßig anerkannt werden, der nicht vom Papste seine Sendung empfangen hat. Auf dem gleichen Grunde der Kirchengesetze und der Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat beanspruchen wir als ein unveräußerliches Recht, daß der Verkehr der Bischöfe mit dem Apostolischen Stuhle und mit den Gläubigen unbehindert bleibe. In gleicher Weise nehmen wir für uns und alle Katholiken das Recht in Anspruch, überall in Deutschland unseren heiligen katholischen Glauben in seiner ganzen Integrität allzeit frei zu bekennen, uns nach seinen Principien zu richten und in keiner Weise genöthigt zu werden, solche in unserer kirchlichen Gemeinschaft zu dulden, die nicht in Allem dem katholischen Glauben zustimmen und der kirchlichen Lehrautorität sich unterwerfen. Jede Beeinträchtigung der freien Ausübung unseres Cultus, sowie eine jede Beeinträchtigung der freien Bewegung unseres religiösen Lebens und in nothwendiger Folge hievon eine jede Beeinträchtigung der Freiheit des Ordenslebens und der religiösen Genossenschaften müssen wir als eine Verletzung des Wesens unserer Kirche und der garantirten Rechte betrachten. Ebenso bezeichnen und beanspruchen wir als ein wesentliches und unveräußerliches Recht der katholischen Kirche die volle Freiheit derselben, ihre Diener den kirchlichen Gesetzen gemäß zu erziehen, sowie nicht bloß jenen Einfluß der Kirche auf die katholischen Schulen — Volksschulen, Mittel- und Hochschulen, — welcher dem katholischen Volke die katholische Bildung und Erziehung seiner Jugend auf diesen Schulen verbürgt, sondern wir nehmen

für die Kirche auch die Freiheit in Anspruch, eigene Anstalten zur Pflege der Wissenschaft nach katholischen Principien zu gründen, zu besitzen und selbstständig zu leiten. Endlich behaupten und vertheidigen wir den heiligen Charakter der christlichen Ehe als eines Sacramentes der katholischen Kirche, sowie die Rechte, welche der katholischen Kirche kraft göttlicher Anordnung in Bezug auf dieses Sacrament zustehen."

Und sofort schließt die Denkschrift mit den ewig denkwürdigen Worten: „Dieß ist das offene und einmüthige Zeugniß das wir vor Gott, vor dem wir einst von der Verwaltung unseres Hirtenamtes Rechenschaft zu geben haben, uns vor aller Welt öffentlich und feierlich abzulegen uns gedrungen fühlten. Wir glauben gethan zu haben nach den Worten der heil. Schrift: credidi propter quod locutus sum. Die hier von uns ausgesprochenen Grundsätze werden immerdar die Richtschnur unseres Handelns sein, und wir erachten uns verpflichtet, dafür jedes Opfer, auch das schwerste zu bringen; denn es sind die Grundsätze, die uns unser göttlicher Lehrmeister selbst gelehrt, der gesagt hat: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und gebet Gott, was Gottes ist."

So haben also die gebornen Führer des katholischen Volkes die katholische Glaubensfahne hoch erhoben, um welche all die zu Christo und seiner Wahrheit treu Stehenden sich immer mehr schaaren werden. Schon hat in und außer Deutschland die Scheidung der Geister mehr und mehr begonnen. Nicht bloß die glaubenstreuen Katholiken, sondern auch gar viele gläubige Protestanten haben die entschiedene Mannesthat der deutschen Bischöfe freudig begrüßt; aber auf der andern Seite hat dieselbe auch den vollen Haß des Unglaubens und Irrglaubens aufs Neue wach gerufen, und der Altkatholikencongreß in Cöln, das Unionsfest in Worms, der Kirchentag in Halle und der Protestantentag in Osnabrück haben ihre gemeinsamen Sympathien im Kampfe gegen die katholische Kirche gefunden, so groß sonst die Spaltungen in ihnen und die Differenzen zwischen ihnen

waren. Der Geist der positiven, gottgegebenen Autorität und der Geist des zügellosen Subjectivismus stehen sich also nunmehr auf dem geistigen Kampfplatze schlachtbereit gegenüber, und wie eine Stimme in den Münchener gelben Blättern unlängst bemerkte, so scheint demnächst die alte Prophezeiung ihrer endlichen Erfüllung entgegen zu gehen, nach welcher die große geistige Entscheidungsschlacht dereinst geschlagen werden sollte auf dem brandenburgischen Sande. Wenn aber dabei Fürst Bismark das oberste Commando über die Mobilmachung des Geistes des zügellosen Subjectivismus übernommen hat, so fällt uns das energische Wort ein, das derselbe im Jahre 1849 als Abgeordneter in einer Rede gegen die Civilehe gesprochen: „Ich hoffe es noch zu erleben, daß das Narrenschiff der Zeit an dem Felsen der christlichen Kirche scheitert.“ Ob es Bismark noch erleben wird, das wissen wir wohl nicht; davon sind wir jedoch vollends überzeugt, daß gegen den Felsen der Kirche selbst die Pforten der Hölle umsonst anstürmen. Ueber kurz oder lang werden sich die Brandungen der modernen Bestrebungen, wie sie gegenwärtig die katholische Kirche, und namentlich das katholische Papstthum zu verschlingen drohen, in voller Ohnmacht an dem gottgeschützten Felsen brechen, und wir meinen eine Bürgschaft hiefür und einen Anfang hiezu eben in der energischen Mannesthat der deutschen Bischöfe, in deren Denkschrift vom 20. September erblicken zu dürfen. Darum können uns denn auch die Sturmwolken, wie sie sich jetzt fast überall über der katholischen Kirche, ja über dem gläubigen Christenthum überhaupt aufthürmen, nicht bange machen; sondern, indem wir überzeugt sind, daß zur hochgehaltenen bischöflichen Glaubensfahne der gesammte pflichttreue Clerus und das ganze glaubens-treue Volk halten wird, sehen wir in vertrauensvoller Zuversicht den entscheidenden Kämpfen der Zukunft entgegen. Sp.